

Eine Berichtigung der republicanischen Consularfasten.

Zugleich als Beitrag zur Geschichte der römisch-jüdischen internationalen Beziehungen.

Die schon frühzeitigen internationalen Beziehungen zwischen Römern und Juden, wie sie uns neben dem ersten Makkabäerbuche aus Iosephus' Archäologie entgegentreten, knüpfen sich an eine Reihe von Gesandtschaften, welche von Judäa nach Rom abgingen, um dessen Freundschaft und Bundesgenossenschaft (*φιλίαν καὶ συμμαχίαν*) zu gewinnen, die gewonnene zu sichern und immer aufs Neue zu befestigen, und so gegen die namentlich von syrischer, gelegentlich auch ägyptischer Seite ausgehenden Bedrängnisse einen schützenden Rückhalt zu haben. Mochte dieser auch für die Juden grossentheils nur von moralischer Bedeutung sein, der römischen Politik anderseits war ein sich so von selbst darbietender Anlass zur Einmischung stets genehm, um, bei den heillosen Verwickelungen und Kämpfen jener östlichen Völkerschaften, einen anfänglich nur nominellen Einfluss zur gegebenen Zeit für ein factisches Protectorat zu verwerthen.

1.

Die erste dieser Gesandtschaften berührt uns zwar für unsern nächsten Zweck nur erst sehr mittelbar; ich übergehe sie indess nicht, weil es mir um einen vollständigen und möglichst scharfen Ueberblick über die chronologischen Folgen und Zusammenhänge zu thun ist. Bereits vom ersten Makkabäerfürsten Iudas 167—161 Mattathias' Sohne (regierend 587—593 Varr.) abgeordnet, ausgev. Chr. führt durch Eupolemus, Ioannes' Sohn, und Iason, Sohn des Eleazar, bewirkte sie den gewährenden Senatsbeschluss, dessen wesentlichen Inhalt uns Iosephus XII, 10, 6 auszugsweise in schlichter Kürze berichtet, das Makkabäerbuch Kap. 8, 23 ff. in etwas rhetorisirender Ausführung gibt; beide zugleich mit dem Zu-

satz (Makk. V. 31 f.), dass der Senat gleichzeitig ein Schreiben an Demetrius (Soter) in Syrien erliess mit der Weisung, sich aller Feindseligkeiten gegen Judäa zu enthalten. Diese Gesandtschaft ist denn klärlich gemeint, wenn im zweiten Makkabäerbuche 4, 11 in einer ganz beiläufigen, darum um so unverdächtign Bemerkung des Ioannes Sohn Eupolemus bezeichnet wird als *ὁ ποιησάμενος τὴν πρῆσβείαν ὑπὲρ φιλίας καὶ συμμαχίας πρὸς τοὺς Ῥωμαίους*. — Als Zeitbestimmung ist aus I. Makk. 7, 1 das Jahr 151 der Seleucidenära zu entnehmen (während erst 9, 1 zu 152 fortgeschritten wird), d. i. 59³/₄ Varr., also die Zeit, in welche der Tod des Aemilius Paulus und die Aufführung der letzten Terenzischen Stücke fällt. Nämlich der Termin des Abgangs der Gesandtschaft, da deren Zurückkunft Iudas offenbar nicht mehr erlebte ^{161/0}). Denn *ἡ ὁδὸς πολλὴ σφόδρα* heisst es ausdrücklich Makk. 8, 19, womit auch die Angaben über spätere Gesandtschaftsreisen trefflich stimmen. Und einige Zeit wird auch in Rom hingegangen sein, bis der Senatsbeschluss gefasst und ausgefertigt ward, auch dieses in bester Analogie mit spätern Vorgängen: so dass wir wohl am sichersten gehen, das eigentliche Senatusconsultum mit 594 zu datiren. Sehr ¹⁶⁰ wohl stimmt hiermit der Ansatz des Eusebius in Olymp. 155, 1 nach der Armenischen Uebersetzung II p. 243 ed. Ven., während Hieronymus bei Scaliger p. 146 ed. alt. die bedeutungslose Differenz 154, 4 hat [bei Schöne p. 127 ebenfalls 155, 1]. Denn diese Specialdaten sind davon unabhängig, dass Eusebius die Regierungsanfänge der jüdischen Fürsten um 4 Jahre nachdatirt ²).

¹) Vgl. C. L. W. Grimm im 'Exeget. Handbuch zu den Apokryphen' (Leipzig 1853) zu I. Makk. p. 131.

²) Auf ausdrückliche Berücksichtigung bez.weise Widerlegung anderer Auffassungen oder Entscheidungen, deren die fast erdrückende Litteratur über diese Gegenstände eine so reiche Fülle bietet, verzichte ich hier wie im Folgenden durchaus, und lasse meine Darstellung einfach für sich selbst sprechen; dieses auch da, wo ich einem verständigen Vorgänger mich nur anzuschliessen habe, wie es vor andern, aus schon älterer Zeit, Jo. Tob. Krebs in den 'Decreta Romanorum pro Iudaeis facta' (Lips. 1768) ist. Allmählich hat sich ja wohl eine goldene Mittelstrasse Geltung verschafft zwischen der Dickgläubigkeit eines Palmer oder neuerdings v. Gumpach (um von den durch das Inspirationsdogma des Tridentinums auch für diese Apokryphen gebundenen katholischen Apologeten nicht erst zu reden), und der schier fanatischen Skepsis, wie früher Rainold's, besonders aber Wernsdorf's in der 'Comm. de fide historica librorum Maccabaeorum' (Wratislav. 1747), so kürzlich mit womöglich noch radicalerer Hyperkritik von Grätz in

2.

Auf Iudas folgt die Regierung seines Bruders Ionathas 161—143 von 593—611. Wie in den ersten Anfang derselben die Rückkehr der Iudas-Gesandtschaft mit dem Abschluss des römischen Bündnisses fiel, so ganz gegen ihr Ende die Erneuerung des letztern durch eine abermalige Gesandtschaft, für die unsere Quellen Iosephus XIII, 5, 8 und Makk. Kap. 12 sind, während sich Iustinus XXXVI, 3, 9 auf die allgemeine und in ihrer Fassung schiefe Notiz beschränkt: 'A Demetrio cum descivissent (Iudaei), amicitia Romanorum petita primi omnium ex orientalibus libertatem acceperunt [!], facile tunc Romanis de alieno largientibus'. Das Gemeinsame zwischen Iosephus und dem Makkabäerbuche ist, dass über die Gesandtschaft nach Rom nur sehr kurz und kahl berichtet wird, mit der flüchtigen Angabe, die Gesandten hätten ihren Zweck beim römischen Senat erreicht und von ihm Geleit- und Schutzbriefe (d. h. sowohl für ungefährdete Rückkehr in die Heimath, wie für Respectirung der ihnen gewährten Bewilligungen) an die auswärtigen Fürsten und freien Städte empfangen³⁾; — dass aber damit in die engste Verbindung die gleichzeitige Abordnung derselben Gesandtschaft nach Sparta gesetzt wird, wohin die Abgesandten auf der Rückfahrt von Rom kamen (*ἀπὸ τῆς Ῥώμης ἀναστρέφουσι πρὸς τοὺς*

seiner 'Geschichte der Juden' (Leipzig 1856) Bd. 3 p. 500 ff.: — eine Mittelstrasse, die schon von Michaelis u. A. betreten, auch in Ewald's 'Geschichte des Volkes Israel' eingehalten, mit musterhafter Umsicht und besonnenstem Urtheil in Grimm's Makkabäer-Commentar verfolgt ist. Den überzeugenden Ausführungen des letztern z. B. über das Iudas-Bündniss p. 119 ff. 130 f., über die vielverspottete Spartanische Gesandtschaft und Symmachie p. 187 ff., über die Verwirrungen und Widersprüche im 14. Kapitel des Makkabäerbuches p. 219 f., hätte ich wahrscheinlich, auch wenn ich alttestamentlicher Theolog wäre, in Betreff des Standpunktes nichts Wesentliches hinzuzufügen.

³⁾ Genauer bestimmt, sagt sogar das Makkabäerbuch 12, 4 von irgend einer Leistung des Senats gar nichts, sondern spricht nur von den Geleitbriefen: was aber Iosephus ausdrücklich ergänzt mit den Worten *τῆς βουλῆς ἐπικυρωσάσης τὰ πρότερον αὐτῇ περὶ τῆς Ἰουδαίων φιλίας ἐγνωσμένα*, während er zugleich die Geleitbriefe bestätigt mit *καὶ δούσης ἐπιστολὰς πρὸς ἅπαντας τοὺς βασιλεῖς τῆς Ἀσίας καὶ Εὐρώπης καὶ τῶν πόλεων ἄρχοντας αὐτοῖς κομιζειν, ὅπως ἀσφαλοῦς τῆς εἰς τὴν οὐκείαν κομιδῆς δι' αὐτῶν τύχῳσιν*. Das andere oben angeführte Motiv für diese Schreiben dürfen wir nach sonstigen Analogien unbedenklich suppliren.

Σπαρτιάτας bei Iosephus, und nochmals *ἀνασιτέροντες εἰς τὴν Σπάρτην παρεγένοντο*); — dass ferner von beiden des Ionathas Schreiben an die Spartaner ausführlich mitgetheilt wird und in ihm die Gesandtschaft nach Rom als eigentlicher Hauptzweck der Reise hervortritt, und zwar als ausgeführt von Numenius, Sohn des Antiochus, und Antipater Iason's Sohn: in welchem Iason es zu nahe liegt den frühern Gesandten des Judas zu erkennen, als dass man sich solcher Combination füglich entziehen könnte. Der Unterschied beider Berichte liegt nur darin dass, während sich in beiden das Schreiben des Ionathas auf ein uraltes Freundschaftsbündniss eines Hohenpriesters Onias mit einem angeblichen Spartanerkönig Areios (nicht 'Oniars') bezieht, die hierüber sprechende alte Urkunde bei Iosephus blos erwähnt wird (*περὶ τῆς ὑπαρχούσης ἡμῖν πρὸς ὑμᾶς συγγενείας, ἧς ὑποτίτταται τὸ ἀντίγραφον*), weil er sie, und zwar mit entschieden originalerem Gepräge als Makk., bereits an einer frühern Stelle XII, 4, 10 beigebracht hatte, dagegen Makk. 12, 20—23 (*καὶ τοῦτο τὸ ἀντίγραφον τῶν ἐπιστολῶν ὧν ἀπέστειλεν*) in freilich nur vier Versen vorliegt. Es liegt unserm Zweck und meinem Berufe eben so fern, über diesen höchst apokryphen Areios-Brief und die darin betonte Abrahamische Blutsverwandschaft, worin gleichwohl mit Andern auch Ewald Gesch. d. Volkes Israel IV p. 277 f. (2. Ausg. 1852) einen geschichtlichen Kern anerkennen zu sollen meint, wie überhaupt über die ganze Spartanische Verhandlung ein absprechendes Urtheil zu fällen Angesichts der wohl abgemessenen Bemerkungen Grimm's p. 187—190⁴⁾. Nur aus der durchgehenden Verschiedenheit der Fassung des Ionathas-Briefes in den beiderseitigen Berichten wird man nicht argumentiren dürfen, da wir es hier nicht nur mit Uebersetzungen und Rückübersetzungen zu thun haben, sondern ganz offenbar auch mit zwar materiell richtigen Reproduktionen, aber zugleich subjectiv freien Redactionen einer Original-Urkunde oder -Ueberlieferung⁵⁾, die sich einigermassen (wenn auch nur einigermassen) parallelisiren lassen mit den naiv fingirten, aber die wirkliche Situation widerspiegelnden 'Reden' bei den antiken Historikern. — Uns kömmt

⁴⁾ [Vollends gegenüber dem kühnen Versuche in Hitzig's Gesch. des Volkes Israel p. 346 f., dem peloponnesischen ein höchst problematisches kleinasiatisches Sparta zu substituiren.]

⁵⁾ In diesem Sinne sagte schon Grotius zu I. Makk. 15, 16: 'hoc senatus consultum [decretum] non esse quale Romae scriptum est, sed quomodo sensum eius Hebraeus Hellenistes Hebraeis scribens exprimit voluit'.

es hier nur an auf den keinerlei begründetem Verdacht unterworfenen Theil der Ueberlieferung, der die Römer betrifft.

Für die Zeit dieser Gesandtschaft nun haben wir nur den Spielraum von 2 bis 3 Jahren. Das zuletzt vorausgegangene Datum in Makk. 11, 19 ist das Seleucidenjahr 167 = $609/610$, während das nächstfolgende in 13, 41 und in Uebereinstimmung damit $14^{2/3}$, mit bei Iosephus XIII, 6, 6 das Jahr 170 = $612/3$ ist, welches indess schon der Regierung von Ionathas' Nachfolger Simon angehört. Aber zwischen 167 in Makk. Kap. 11 und dem Gesandtschaftsbericht in Kap. 12 liegt keine geringe Zahl von Ereignissen, betreffend die Wirrsale zwischen Demetrius Nikator, Tryphon und dessen Schützling Antiochus VI (Alexander Balas' Sohne = Epiphanes, Dionysos). Das der römischen Gesandtschaft in Makk. Nächstvorhergehende ist zuvörderst des Antiochus Erhebung auf den Thron durch Tryphon und sein Bündniss mit Ionathas: 11, 54. 57 f. Die Thronbesteigung des Antiochus ist nach Ios. XIII, 7, 1, der ihn im 4ten Jahre seiner Herrschaft durch Tryphon beseitigt werden lässt, nicht sicher genug zu datiren, weil Iosephus den Tod des Antiochus später ansetzt als Makk.: vgl. Duker zu Livius epit. 55 extr. Zuverlässigern Anhalt gewährt, dass es Münzen des Antiochus schon vom J. 168 Sel. = $6^{10}/11$ gibt: s. Clinton's Fasti Hellen. III p. 329 (2. Ausg.): so dass dieses vermuthlich das Jahr des Regierungsantritts selbst ist. Sodann fallen nach dem Bündniss des Antiochus mit Ionathas und, in unmittelbarer Verbindung damit, des letztern kriegerische Unternehmungen, die Makk. 11, 60 ff. erzählt werden: woran sich denn eben die römische Gesandtschaft anschliesst. Also gerade etwa 168 Sel., möglicher Weise auch 169, wäre deren Jahr; also = $6^{10}/11$ oder allenfalls $14^{4/3}$ $6^{11}/12$ Varr., d. i. die Zeit des Lusitanischen Krieges gegen Viriathus und des beginnenden Numantinischen, als der uralte Pacuvius und der seiner ἀμύη zustrebende Accius zusammen aufführten, wenige Jahre nach der Einnahme Karthago's und Korinth's. — Wiederum ist es kaum eine Differenz zu nennen, wenn wir bei Eusebius (Hier. p. 147 Scal.) den Ansatz Olymp. 159, 1 oder (Armen. p. 243) 158, 4 finden [p. 128 f. Sch.].

Fragt man schliesslich nach dem Motiv, welches Ionathas zu seiner Gesandtschaft hatte, so liegt dieses auf der Hand. Trotz des Bundes mit Antiochus hatte er Ursache genug, vor dem arglistigen Tryphon auf seiner Hut zu sein, zumal da Antiochus nur ein Kind und Demetrius noch am Leben war, also Verwickelungen genug in Aussicht standen.

3.

Wenn zwischen der durch Iudas angebahnten ersten Verbindung mit Rom und ihrer Erneuerung durch Ionathas etwa andert- halb Decennien in der Mitte lagen, so folgte nun, wie sich zeigen wird, auf die letztere desto rascher eine abermalige Gesandtschaft unter Ionathas' Nachfolger, dem dritten der grossen Makkabäer (oder Hasmonäer) Simon, der 611—619 an der Spitze seines Vol- 143—135 kes stand. In Betreff dieser Sendung tritt uns nun zuerst der auffallende Umstand entgegen, dass sie von Iosephus mit nur sechs ganz beiläufigen Worten erwähnt wird, indem er den Bericht über Simon's eigentliche Thaten XIII, 8, 3 mit dem Satze schliesst: *κρα- τήσας διὰ πάσης τῶν πολεμίων ἐν εἰρήνῃ τὸν λοιπὸν διήγαγε χρόνον, ποιησάμενος καὶ αὐτὸς πρὸς Ῥωμαίους συμμαχίαν*: während hingegen im Makkabäerbuche die Angaben über dieselbe Sen- dung einen beträchtlichen Theil des ganzen 14ten und 15ten Ka- pitels füllen. Sodann aber liegen diese hier in einer solchen Un- ordnung und Verworrenheit der Darstellung, mit solchen Sprüngen, Wiederholungen und Widersprüchen vor, dass nur mit Mühe zu einer klaren Einsicht zu gelangen ist. Man vergegenwärtige sich nur die dortige Reihenfolge der Dinge:

Im J. 172 Sel. ($\approx 61\frac{4}{5}$) „vernimmt man in Rom und ‚bis 140/3, nach‘ (?) Sparta Ionathas' Tod und betrübt sich darüber sehr; von Simon's Nachfolgerschaft in Kenntniss gesetzt erneuern die Rö- mer das alte Bündniss mit Judäa und die darüber sprechende Ur- kunde wird vor dem Volke in Jerusalem öffentlich verlesen“: Makk. 14, 16—19. (Von freien Stücken werden doch die Römer eine so kindliche Sentimentalität gewiss nicht gehabt haben; und woher sollten sie denn den Regierungsübergang von Ionathas auf Simon überhaupt erfahren haben, wenn nicht durch einen Gesandtschafts- bericht, von dem doch hier noch gar keine Rede war?) — „Auch die Spartaner entsenden an Simon ein Schreiben, worin ausgesprochen ist, dass sie seine Boten ehrenvoll empfangen und dass sie in ihren Staatsacten haben niederschreiben lassen, wie die jüdischen Ge- sandten Numenius, Antiochus' Sohn, und Antipater Ia- son's Sohn ⁶⁾ gekommen seien, das alte Bündniss zu erneuern“: V. 20—23. (Das waren also eben jene Boten, die denn doch natür- lich auch nach Rom abgesandt waren, wovon nur aber vorher nichts

⁶⁾ Wie konnte *Ἰάσωνος* noch Tischendorf stehen lassen, da sogar zum Ueberfluss der Alexandrinus die correcte Form gibt! Auch Hand- schriften des Iosephus haben verschiedene Male *Ἰάσωνος*.

stand, sondern erst im unmittelbar folgenden die Rede ist.) — Denn nun heisst es weiter: „Darnach (*μετὰ ταῦτα*) sendete Simon den Numenius nach Rom, um einen grossen goldenen Schild *ὄλκην* (Var. *ὄλκῆς*, vielleicht zu streichen) *μυῶν χιλιῶν* darzubringen: welche Huldigung denn auch so gut aufgenommen ward, dass die Römer den alten Bund erneuerten und die freie Autonomie Judäas proclamirten“: V. 24—26. (Das klingt doch gerade, als hätte nun Simon eine zweite, von der Spartanischen unabhängige Gesandtschaft nach Rom geschickt, und zwar in der alleinigen Person des Numenius! während das doch erstens ohne Zweifel eine und dieselbe Reise war, und zweitens Numenius, wie sich Makk. 15, 15 (und weiterhin bei Iosephus) zeigt, sogar mehr als einen Begleiter hatte. Wenn das *μετὰ ταῦτα* irgend einen verständlichen Sinn haben soll, so könnte es nur etwa bedeuten, dass diesmal die Gesandtschaft zuerst nach Sparta, erst von da nach Rom ging, umgekehrt als die des Ionathas: wogegen indess der in Anm. 10 erwähnte Umstand spricht.) — Ohne alle Vermittelung folgt jetzt mit schroffem Uebergange von V. 27 bis zum Schluss oder bis gegen den Schluss des Kapitels (worüber man streiten kann und streitet) die Erzählung von dem grossen Ehrendecret, welches die Juden zum Ruhme des Simon und seiner beiden brüderlichen Vorgänger abzufassen und auf ehernen Tafeln zu verewigen beschlossen, und dieses zwar nach V. 27 „im Monat Elul des Jahres 172, im 3ten J. des Hohenpriesterthums des Simon“ (vgl. 13, 41. 42): also, wenn der Elul der letzte Monat des bürgerlichen Jahres ⁷⁾ war und das Seleuciden-

139 jahr mit dem April begann, = März 615 Varr. Und in diesem Document soll nach V. 40 auch gestanden haben, wie „König Demetrius (II, Nikator) vernommen, dass die Römer eine Gesandtschaft des Simon ehrenvoll aufgenommen und die Juden zu ihren *φίλοι καὶ σύμμαχοι καὶ ἀδελφοί* erklärt hätten“. (Aber wie soll denn das schon im J. 172 möglich gewesen sein, wenn doch diese ganze Gesandtschaft, wie wir sogleich sehen werden, erst 174 nach Judäa zurückkehrte? Um diesen Widerspruch zu lösen, scheute man sich früher nicht, sogar zwei verschiedene Gesandtschaften des Simon innerhalb des kürzesten Zeitraums anzunehmen ⁸⁾: über welche Un-

⁷⁾ Ueber die doppelte Zählung des Elul als sechsten oder aber als zwölften Monats s. Ideler's Handb. der Chronologie I p. 491 ff. 522. 532 f. vgl. 540. Wer ihn als sechsten nimmt, käme sogar auf September 614 Varr.

⁸⁾ Man würde so auf die Jahre 612 und 615 kommen, was ich hier weder näher ausführen noch ausdrücklich widerlegen mag.

wahrscheinlichkeit wohl kein Wort weiter zu verlieren ist. Nein, vielmehr stehen die historischen Einzelheiten des Ehrendecrets mit den Thatsachen der vorhergehenden Geschichtserzählung selbst in so starkem und vielfältigem Widerspruch, dass der vermeintliche Charakter einer wirklichen Copie eines officiellen Actenstückes in diesem Falle keine Glaubwürdigkeit begründen kann, sondern auch hier an eine freie und zwar nichts weniger als sorgfältige, vielmehr recht nachlässige oder willkürliche Reproduction zu denken ist: wie das alles von Grimm p. 219 f. überzeugend dargethan ist.) — Indem nun mit dem 15. Kapitel weiter fortgeschritten wird zu den Unternehmungen des Antiochus Sidetes und in V. 10 dessen Thronbesteigung als im J. 174 = 61 $\frac{6}{7}$ erfolgt erwähnt ist, heisst es ^{13 $\frac{8}{7}$} V. 15 mit lockerster Verbindung oder vielmehr Verbindungslosigkeit also: „καὶ ἦλθε Νουμήριος καὶ οἱ παρ' αὐτῶ (also nicht N. allein, wie es oben V. 24 hiess) ἐκ Ρώμης ἔχοντες ἐπιστολὰς τοῖς βασιλεῦσι καὶ ταῖς χώραις, ἐν αἷς ἐγγράπτο τάδε· Λεύκιος ὑπάτος Ῥωμαίων Πτολεμαίῳ βασιλεῖ χαιρεῖν“: worauf denn von V. 17—24 der ganze Inhalt dieses Schreibens folgt: wie nämlich die Römer „eine Botschaft des Simon, die einen goldenen Schild ἀπὸ μυῶν χιλίων (Var. sogar πεντακισχιλίων: s. u. p. 597) überbracht, wohlwollend aufgenommen und ihr Gesuch um Erneuerung der alten φιλία καὶ συμμαχία gewährt hätten; wie deshalb an alle Fürsten und Staaten, Inseln und freien Gemeinden des Ostens, die V. 23. 24 in der Zahl von 22 namentlich aufgeführt werden (Demetrius in Syrien ⁹⁾, Attalus in Pergamum, Ariarathes in Kappadocien, Arsaces in Parthien u. s. w.), Depeschen erlassen seien mit der Auf-

⁹⁾ Wenn man, nach der weiterhin festzustellenden Chronologie dieser Schreiben, statt des Demetrius vielmehr schon den Antiochus Sidetes erwartete, so ist nicht ausser Acht zu lassen, dass dieser nicht augenblicklich folgte, sondern mehrere Monate dazwischen lagen; dass ja Demetrius nicht todt, sondern nur in parthische Gefangenschaft gerathen war, aus der er möglicher Weise jeden Augenblick zurück erwartet werden konnte; dass die blossе Nachricht von dieser Gefangenschaft dem Simon hinreichendes Motiv bot, um Angesichts der nun drohenden neuen Verwickelungen oder Unsicherheiten sich des erneuerten römischen Schutzes zu versichern; dass jedenfalls, wenn zur Zeit der Abreise der Gesandten Antiochus noch nicht zur Herrschaft gelangt war, dieser Regierungswechsel weder ihnen auf der Reise bekannt werden mochte, noch schon nach Rom gedungen zu sein brauchte. Vergl. über diese verwickelten Verhältnisse Clinton III p. 330 ff., der mir nur die chronologische Autorität des Makkabäerbuchs, wohl zu merken wo es sich um die positiven Jahresdaten handelt, zu unterschätzen scheint.

forderung, Frieden und Freundschaft mit den Juden zu halten, etwaige jüdische Flüchtlinge an Simon auszuliefern u. s. w., und wie Abschriften dieser Depeschen dem Simon zugeschickt seien“. Natürlich waren dies im Wesentlichen 'identische Noten', wenn auch vermuthlich in verschiedenem Tone gehalten, und darum begnügt sich der Verfasser, nur das eine Schreiben an Ptolemäus (Euergetes II, 146—117 Physkon, regierend 608—637) als Probe zu geben, und zwar als ausgefertigt vom „Consul Lucius“.

Ob nun eine so verworrene Darstellung daher rührt, dass diese Partie des Makkabäerbuches durch Interpolationen oder durch Umstellungen gelitten hat, wie dies beides vermuthet worden, oder ob sie nur auf das Ungeschick und Unverständniss desjenigen, der die ihm vorliegenden Materialien zu redigiren hatte, zurückgeht, diese Frage kann für unsern Zweck füglich auf sich beruhen. Für diesen genügt es, dass unter Berücksichtigung der überall in Parenthese hinzugefügten Epikrisis, durch welche eine Anzahl von Angaben als unbrauchbar beseitigt, bez.weise berichtigt wurde, sich ein einfacher, von Schlacken gereinigter, in sich wohl zusammenhängender Kern der ganzen Erzählung herauschält. Nämlich dieser: dass im J. 172 Sel. unter Simon eine von Numenius und Antipater geführte Gesandtschaft mit der werthvollen Ehrengabe eines schweren goldenen Schildes nach Rom (und bei der Gelegenheit auch nach Sparta ¹⁰⁾ abging, in Rom die Bewilligung des nachgesuchten Freundschaftsbündnisses erreichte und zugleich diplomatische Schutz- und Empfehlungsbriefe an die östlichen Mächte empfing, im J. 174 aber wieder nach Judäa zurückkam. Es ist unbegreiflich, wie man an der Namengleichheit dieser Gesandtschaftsführer mit denen unter Ionathas Anstoss nehmen und daraus einen Verdachtsgrund entlehnen mochte, da doch gerade im Gegentheil nichts natürlicher war und zweckmässiger sein konnte, als dieselben Männer, die erst wenige Jahre vorher dieselbe Reise unternommen und einen völlig ähnlichen Auftrag mit Glück ausgeführt hatten, jetzt als wohlerfahrene Unterhändler auch mit der neuen Sendung zu betrauen. Vgl. unten Anm. 12.

¹⁰⁾ Dies doch wohl erst auf der Rückreise, wie das erste Mal; gewiss wenigstens, wenn etwas darauf zu geben ist, dass unter den Adressaten des Consul Lucius 15, 23 auch die Spartiaten selbst genannt werden, da doch ein Schreiben an diese keinen Zweck gehabt hätte, wenn mit ihnen die Gesandten schon vorher ihren Vertrag abgeschlossen hätten.

Was aber die Zeitberechnung der ganzen Reise im Nähern betrifft, so bieten sich zwar an und für sich — vorläufig von dem 'Consul Lucius' noch ganz abgesehen — verschiedene Möglichkeiten dar, um dieselbe auf drei nacheinander folgende Seleucidenjahre zu vertheilen: (auf welche Möglichkeiten ich mich hier, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht weiter einlasse); aber eine Combination stellt sich als die wahrscheinliche heraus. Der 'Monat Elul' (Makk. 14, 27) hat nach dem oben Erörterten mit dieser Frage gar nichts zu schaffen; vielmehr haben wir nur festzuhalten, dass nach der dem ersten Makkabäerbuche zu Grunde liegenden Rechnung ¹¹⁾ das Seleucidenjahr vom April des einen römischen Jahres bis incl. März des nächstfolgenden reichte, wonach sich nachstehendes Schema ergibt:

171	{	Apr.—Dec.	}	
		Jan.—März	}	614
172	{	Apr.—Dec.	}	
		Jan.—März	}	615
173	{	Apr.—Dec.	}	
		Jan.—März	}	616
174	{	Apr.—Dec.	}	
		Jan.—März	}	617
175	{	Apr.—Dec.	}	
		Jan.—März	}	

Wenn also die Gesandtschaft etwa im März 615 von Judäa aufbrach und im April 616 wieder heimkehrte (um die allerknappsten Termine zu wählen), so wird beiden Makkabäerdaten ihr Recht, und liegt Spielraum genug dazwischen für die Anwesenheit in Rom und die Erwirkung eines günstigen Senatsbeschlusses. Selbst eine mehr als einjährige Dauer der Reise aber hat nichts Befremdliches, wenn man sich erinnert, dass es schon früher hiess *πολλή σφόδρα ἡ ὁδός*, und dabei theils die Schwerfälligkeit damaligen Seeverkehrs überhaupt, theils den weitem Aufenthalt in Sparta in Anschlag bringt, überdies auch als wahrscheinlich annimmt, dass die Ge-

¹¹⁾ S. Ideler's Handb. d. Chronologie I p. 447 f. 533 f.; vgl. p. 430, und in Betreff der gemeingültigen Rechnung p. 452. [Hinsichtlich dieser verwickelten Fragen muss ich mir hier versagen auf anderweitige Besprechungen neuerer Zeit einzugehen, wie auf die von Clinton III p. 371 ff., gegen den Ewald p. 566 f. Anm.; von Wieseler sowohl in der Chronolog. Synopse der vier Evangelien (Hamburg 1843) p. 451 ff. als in Herzog's theol. Real-Encyclopädie I (ebend. 1854) p. 159; von Hitzig zum Buch Daniel (Leipz. 1850) p. 225, womit zu vergl. Grimm zum 2ten Makkabäerbuche (ebend. 1857) 13, 1 p. 186. Ich begnüge mich mit der einfachen Bemerkung, dass ich nicht ohne Gründe an der im Text befolgten Rechnung festhalte.]

sandten an denjenigen Punkten, bei denen sie doch einmal auf ihrer Heimkehr vorbeikamen, werden angelegt und die in Rom empfangenen Depeschen an ihre Adressen im Original abgegeben haben, statt sie erst mit nach Judäa zu nehmen und von da verschicken zu lassen.

Dass dem allen aber wirklich so war, das lässt sich nun durch anderweitige Beweismittel in überraschender Weise darthun. Wenn oben als auffällig der Umstand bezeichnet wurde, dass das Simonische Bündniss, dem das Makkabäerbuch zwei Kapitel widmet, von Iosephus nur mit einer flüchtigen Erwähnung von sechs Worten abgethan wird, so ist es derselbe Iosephus, der, nur versteckter und unbeabsichtigter Weise, an einer andern Stelle eine überaus werthvolle Ergänzung dieses Gesandtschaftsberichtes gibt. Es ist in Buch XIV, wo er, mit seiner Darstellung schon mitten in den Cäsarischen Zeiten und dem Hohenpriesteramt des Hyrkanus II (683—714) stehend, Kap. 8, 5 erzählt, wie diesem (im J. 707) auf sein Ansuchen von Cäsar die Wiederaufrichtung der durch Pompejus zerstörten Mauern Jerusalem's gestattet worden sei, und zwar mittels eines von Cäsar bewirkten förmlichen Senatsbeschlusses, der nach seinem vollständigen Wortlaut, mit allen Curialien, mitgetheilt wird. Es wird nützlich sein, den Text des Autors vor Augen zu haben:

ἐπιτρέπει δὲ (Καῖσαρ) καὶ Ὑρκανῶ τὰ τῆς πατρίδος ἀναστῆσαι
 τείχη αὐτήν αἰτησαμένῳ τὴν χάριν· ἐρήριπτο γὰρ Πομπηίου
 καταβαλόντος· καὶ ταῦτ' ἐπιστείλλει τοῖς ὑπάτοις εἰς Ῥώμην ἀνα-
 γράψαι ἐν τῷ Καπετωλίῳ. καὶ τὸ γενόμενον ὑπὸ τῆς συγκλήτου
 5 δόγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον· — „Λεύκιος Οὐαλέριος Λευκίου
 „νίδος στρατηγὸς συνεβουλεύσατο τῇ συγκλήτῳ εἰδοῖς Δεκεμβρίου
 „ἐν τῷ τῆς Ὀμονοίας ναῶ. γραφομένῳ τῷ δόγματι παρήσαν Λεύ-
 „κιος Κωπίωνος Λευκίου νίδος Κολλίνα καὶ * Παπίριος [* νίδος]
 „Κυρίνα. περὶ ὧν Ἀλέξανδρος (vielmehr Ἀντίπατρος) Ἰάσονος
 10 „καὶ Νουμήνιος Ἀντιόχου καὶ Ἀλέξανδρος Δωροθέου Ἰουδαίων
 „πρεσβευταί, ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ σύμμαχοι, διελέχθησαν ἀνανεού-
 „μειναι τὰς προὔτηργμένας πρὸς Ῥωμαίους χάριτας καὶ φιλίαν,
 „καὶ ἀσπίδα χρυσοῦν σύμβολον τῆς συμμαχίας γενομένην ἀνή-
 „νεγκαν ἀπὸ χρυσῶν μυριάδων πέντε, καὶ γράμματ' αὐτοῖς ἤξιλω-
 15 „σαν δοθῆναι πρὸς τε τὰς αὐτονομουμένας πόλεις καὶ πρὸς τοὺς
 „βασιλεῖς ὑπὲρ τοῦ τῆν τε χώρων αὐτῶν καὶ τοὺς λιμένας ἀδείας
 „τυγχάνειν καὶ μηδὲν ἀδικεῖσθαι· ἔδοξε συνθῆσθαι φιλίαν καὶ
 „χάριτας πρὸς αὐτούς, καὶ ὅσων ἐδεήθησαν τυχεῖν ταῦτ' αὐτοῖς

20 „*παραιοχρῆν, καὶ τὴν κομισθεῖσαν ἀσπίδα προσδέξασθαι.*“ — ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθναρχοῦ, ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανέμου (richtiger wohl Πανήμιου). Woran sich dann das ebenfalls zu Gunsten der Juden erlassene Psephisma der Athener anschliesst.

Mit Uebergehung alles ganz Unerheblichen sind nur wenige Varianten zu notiren aus: Ambrosianus F. 128 sup. saec. XI—XII, Leidensis bibl. publ. Gr. 16. J saec. XI, Vat.-Palatinus 14 saec. X, Regius Parisinus 1420 saec. XV (mit grossen Lücken in XIV, 10), Vossianus Leid. Gr. F. 26 saec. XII, deren Collationen mir zu Gebote stehen 2. *ἐρήριπτο* Bekker. *ἐρηριπτο* die Hdss. *diruta iacebant* die lat. Uebersetzung γὰρ ALV. γὰρ ἔτι PR. *nam adhuc* Uebers. 3. *ταῦτ'* ALV. *ταῦτα* P. *τοῦτο* R 6. *στρατηγὸς*] *consul* Uebers.: s. Anm. 16 8. *Κολλίνα . . . Κυρίνα*] In allen Tribusbezeichnungen schwanken und wechseln die Hdss. durchweg zwischen den drei Schreibungen *κολλίνα* *κολλίνα* und dem seltsamen *κολλινᾶ*. Da die Inschriften, meines Wissens ausnahmslos, ein Iota adscriptum nicht haben, wie es denn schon in dem SC. Lutatianum de Asclepiade etc. *CEPTIA* und *ΠΟΠΛΑΙΑ* [und in dem Thisbäischen *ΟΑΤΕΙΝΑ*] heisst, so ist mindestens, wo es sich um alte Documente handelt, diese Schreibung entschieden festzuhalten. Man behandelte eben im Griechischen diese Ablativformen als Indeclinabilia und brauchte sie adverbialiter, wie das schon Becker im Handbuch II, 2 p. 408 richtig bemerkte 9. *Ἀλέξανδρος*] s. Anm. 12 12. *καὶ τὴν φιλιαν* die Hdss. 14. *χρυσῶν μυριάδων πέντε*] *quinguaaginta milium solidorum* Uebers.; s. ob. p. 593 und vgl. Grimm zu I. Makk. p. 211 f. 225 15. *πρὸς τε τὰς . . . καὶ πρὸς τοὺς β.*] *πρὸς τε τὰς . . . καὶ πρὸς β.* LR. *πρὸς τὰς . . . καὶ πρὸς β.* A. *πρὸς τὰς . . . καὶ β.* PV. *πρὸς τε τὰς . . . καὶ τοὺς β.* ein Münchener Excerptencodex (dessen Nummer ich jetzt nicht wiederfinde: *Περὶ πρεσβέων ἐθνῶν πρὸς ὤωματος* u. s. w.) p. 266v 16. *τὴν τε* ALR. *τὴν* PV, auch Mon. 17. *μηδὲν* APV. *μηδένα* LR *ἔδοξε* P. *ἔδ.* οὐν AV. *placuit igitur* Uebers. *ἔδ. δὲ* LR. *ἔδ. γὰρ* Mon. 20. *ἐνάτου*] s. Anm. 15

Wie? fragt man sich nach Durchlesung dieses Actenstücks ganz verduzt, das soll der Bescheid sein auf ein Gesuch, die geschleiften Stadtmauern wieder aufbauen zu dürfen? wovon ja in dem ganzen Schreiben auch nicht eine Sylbe steht, wohl aber dagegen eine Menge anderer, uns bereits wohlbekannter Dinge! Unter diesen ist es nur die Wiederkehr derselben Gesandtennamen Antipater und Numenius ¹²⁾ und ihrer Väter Iason und Antiochus,

¹²⁾ An dem Namen *Ἀλέξανδρος* nimmt Scaliger keinen Anstoss, ob-

denen wir bereits ein Dreivierteljahrhundert früher unter Ionathas begegneten, wodurch sich schon Scaliger Animadv. in Chron. Eus. p. 157 ed. alt. zu der Vermuthung bewogen fand, das ganze Senatusconsultum sei bei Iosephus an falsche Stelle gerathen und gehöre nicht in die Zeiten des Hyrkanus II, sondern in Folge einer, in ihrem Ursprunge leicht begreiflichen, Verwechselung in die des 135—107 (Ioannes) Hyrkanus I, Simons Nachfolgers (619—647), in denen allerdings Numenius und Antipater recht wohl noch am Leben sein konnten. Welche Vermuthung denn Krebs mit vielem Eifer weiter zu begründen versucht hat. Aber hier machte Scaliger's Scharfblick zu früh Halt. Hätte er aufmerksamer beachtet, dass wir ja hier dasselbe Ehrengeschenk eines kostbaren goldenen Schildes, dieselbe Zusicherung des römischen Schutzes, dieselben Schreiben an die βασιλεῖς und πόλεις mit der Aufforderung zum Friedenhalten vor uns haben wie im Makkabäerbuche, so hätte ihm kein Zweifel bleiben können, dass uns bei Iosephus überhaupt kein nachsimonisches Actenstück, sondern geradezu das dem Simon selbst ertheilte Senatusconsult erhalten ist ¹³⁾. Wenn man hiergegen von

wohl es doch nur die offenbarste Verschreibung für *Ἀντίπατρος* ist, entstanden aus dem gleich nachfolgenden *Ἀλέξανδρος Λωρόθεος*. Diesen *Ἀλέξανδρος* aber liegt es nahe in dem Vater des *Ἀπολλώνιος Ἀλέξανδρου* wiederzuerkennen, der nach Ios. XIII, 9, 2 und XIV, 10, 22 wenige Jahre später, in Gemeinschaft mit andern Begleitern, für die zunächst folgenden Gesandtschaftszwecke des Hohenpriesters Ioannes Hyrkanus I. verwendet wurde. Vergleicht man damit die zweimalige Entsendung des Numenius und Antipater, so sieht man leicht, wie absichtlich immer auf eine gewisse Continuität in der Wahl des Gesandtschaftspersonals Bedacht genommen wurde. — Bei der Beharrlichkeit übrigens, mit der sich in derselben Familie dieselbe Namengebung zu erhalten pflegte, dürfte als ein Nachkomme wiederum der *Ἀλέξανδρος Θεόδωρου* in Anspruch zu nehmen sein, der nach Ios. XIV, 10, 10. 12 im Jahre 710 dem Hyrkanus II. als Gesandter diente, da ja die Identität solcher Namenvarianten eine bekannte Erscheinung ist. [Ein schlagendes Beispiel gerade für *Λωρόθεος* und *Θεόδωρος* gab ich Opusc. phil. I p. 662.]

¹³⁾ Gewiss wäre dies auch Scaligern nicht entgangen, wenn er in einer eigenen Bearbeitung des Iosephus auf diesen Punkt zurückgekommen wäre: ein Vorhaben, auf welches 'das von Scaliger durchcorrigirte Handexemplar des Iosephus' bei Bernays 'J. J. Scaliger' p. 227 hindeutet. Ob dies etwa gar dasselbe Exemplar ist, von dem es bei Fabricius (im Anhang zum 2ten Bde des Havercamp'schen Iosephus p. 67^a) heisst: „Iosephi codex Graecus, notatus passim manu Scaligeri, fuit in Bibl. celeberrimi viri Conradi Sam. Schurzffleischii, hodie exstat Vinariae in Bibl. Serenissimi Gothani Ducis“? — Mit klaren Worten spricht

einer schwer begreiflichen Fahrlässigkeit des Iosephus gesprochen hat (vgl. Grimm p. 227), so ist vorweg entgegenzuhalten, dass allem Anschein nach, um nicht zu sagen ganz augenscheinlich, der ganze spätere Theil der Iosephischen Archäologie nicht zu einer abschliessenden Redaction gelangt ist, sondern grossentheils nur eine unverarbeitete oder nicht genug verarbeitete Zusammenstellung angesammelter Materialien darbietet, vielleicht nur von der Hand eines Amanuensis ¹⁴⁾. Den schlagendsten Beweis dafür haben wir sogleich

die Scaliger'sche Absicht aus Casaubonus in den *Exercitationes ad Baronii Annales I, 34 p. 40* (ed. Gen. 1655), wo er, von den „*vetustissimis exemplaribus quae in Regis Christianissimi Bibliotheca servantur*“ (man sieht nicht recht, ob auch des griechischen Textes oder blos der lateinischen Uebersetzung des 'Rufinus') sprechend, deren Collation er mit Caroli Labbaei Mithülfe bewirkt habe, hinzufügt: „*quum id a nobis Illustrissimus Scaliger petiisset de editione nobilissimi scriptoris tum cogitans: quam immatura viri divini mors Reip. literariae invidit. Tum igitur ex unius aut alterius libri contentione didici, quod dudum eram suspicatus, hodiernis Iosephi libris nihil depravatius posse inveniri: de quo tamen ne per somnium quidem tot interpretes videntur cogitasse*“.

¹⁴⁾ Wie es sich des Nähern damit verhält, darüber lässt sich vor einer umfassenden und durchgreifenden Untersuchung der handschriftlichen Ueberlieferung der Archäologie, wofür es noch an den allerersten Anfängen fehlt, gar nichts sagen. Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung der Bericht des Emer. Bigot in einem Briefe vom J. 1669, der sich findet in 'Thomae Reinesii et Io. Andr. Bosii Epistolae mutuae, ed. Io. Andr. Schmidius' (Ienae 1700) p. 381 f.: woraus ich das Hiehergehörige buchstäblich wiederhole: „*Les dis premiers livres des Antiquites j'avois conferes avec cet excellent Ms de la bibliotheque Royale, dont parle Casaubon dans les exercitations contre Baronius. Pour les dis autres ie n'ai trouvé aucun bon Ms, tous les Mss. que j'en ai vûs, étant si differens de l'imprimé qu'il est absolument impossible de les conférer. J'ai autrefois crû et ie le crois encore, que Iosephe a publié deus fois les Antiquites. La premiere fois elles contenoient le texte des dis premiers livres, comme il est dans les imprimés, et les dis derniers tels que le representent les Mss que j'ai vûs. La seconde edition devoit être des dis premiers livres tels qu'ils sont dans ce ms du Roy, et les dis derniers tels qu'est l'edition d'à present: tellement que l'imprimé d'à present seroit en partie de la premiere edition et en partie de la seconde. Ceus qui examineront les Mss ne pourront pas être d'un autre sentiment.*“ Wird es sich auch mit dem Grunde der betr. Differenzen unstreitig anders verhalten als nach Bigot's unannehmbarer Hypothese, so wird doch die trostlose Beschaffenheit der handschriftlichen Ueberlieferung bestätigt theils durch des Casaubonus in

an dem Conglomerat verschiedenartigster Senatsbeschlüsse und sonstiger Decrete und Psephismen, die im 10ten Kapitel des XIV. Buches ohne alle Ordnung zusammengehäuft sind. Und von diesen steht eines, um dies im Vorübergehen zu bemerken, sogar in der engsten Beziehung zu demjenigen SC., welches an die Stelle des fälschlich in Kap. 8 eingerückten gehörte und verloren gegangen
 47 ist: nämlich das Decret des Cäsar von 707 in § 5: *Γάιος Καίσαρ ὕπατος τὸ πέμπτον ἔκρινε τούτους ἔχειν καὶ τευχίσαι τὴν Ἰεροσολυμιτῶν πόλιν καὶ κατέχειν αὐτὴν Ὑρκανὸν Ἀλεξάνδρον ἀρχιερέα Ἰουδαίων καὶ ἐθνάρχην, ὡς ἂν αὐτὸς προαιρηῆται* u. s. w. Denn *ἔκρινε* wird doch nur kurzer Ausdruck sein für das was anderwärts *δόγματα συγκλήτου ἔκρινε* (§ 10) heisst. Eine Sache für sich, auf die hier nicht weiter einzugehen, ist es, dass das *τὸ πέμπτον* nothwendig falsch ist, wofür es — nicht sowohl, wie vermuthet worden, *τὸ τρίτον*, als vielmehr wohl *τὸ δεύτερον* heissen musste¹⁵⁾.

Anm. 13 mitgetheilte Aeusserungen, theils durch die Angaben des Herausgebers der Editio princeps (Basil. 1544) Arnoldus Peraxylus Arlenius, die man bei Fabricius a. a. O. p. 64^b nachlesen kann. Aus ihnen, in Verbindung mit andern Indicien, lässt sich entnehmen, dass ein Hauptgewicht auf die Unterscheidung vollständiger und epitomirter Hdss. zu legen sein wird. Als einen Codex der Epitome kenne ich den Parisinus n. 1424 saec. XIII exeuntis.

¹⁵⁾ Fehler in den Zahlen sind begreiflicher Weise nichts Seltenes im Iosephustexte. So z. B. wenn man XIV, 8, 5 zwischen unserm SC. und dem daran geschlossenen Athenerpsephisma liest: *ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθνάρχου ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανέμου*. Es hat dies natürlich nichts gemein mit dem Datum des falsch eingeschalteten SC., sondern geht auf die vorhergehenden, in die Zeit von Cäsar's
 47 Anwesenheit in Syrien (707) fallenden Geschichten, wozu auch der Monat Panemos (= Juni und Juli) so trefflich wie möglich passt. Nun setzt aber Iosephus selbst XIV, 1, 2 den Regierungsanfang des Hyrkanus
 69 mit ausdrücklicher Nennung der römischen Consuln in 685: von wo es
 47 bis 707 nicht 9, sondern 22 Jahre sind. Und wenn vollends statt 685
 71 vielmehr 683 als Ausgangspunkt genommen wird, wie es oben im Texte wiederholt geschehen ist (nämlich gleich vom Tode der Alexandra an gerechnet), so brauchen wir sogar 24 Jahre. Wollte man aber etwa von der Wiedereinsetzung des Hyrkanus durch Pompejus = 691 datiren, so wären das doch immer 16 Jahre. Da mit dem Zahlzeichen *θ'* weder *ις'* noch *κβ'* noch *κδ'* äussere Aehnlichkeit haben, so ist schwer zu sagen, ob hier ein Fehler der Abschreiber vorliegt oder eine von den vielen Nachlässigkeitssünden des Autors selbst. — Ewald Gesch. d. V. I. IV p. 386 Anm. denkt an eine Verwechselung von Hyrkanus und Simon, bezieht also das *ταῦτα ἐγένετο . . . ἔτους ἐνάτου* wirklich auf das

Für die chronologische Fixirung unseres Senatsconsultums gewinnen wir nun zwar zunächst wenig aus dem Wortlaut bei Iosephus. Dass der unmittelbar nach dem SC. erwähnte Monat Panemos (= Juli) mit demselben gar nichts gemein hat, sondern vielmehr zu dem vorher Erzählten gehört, ist an sich klar, wenn er nicht gar in Folge einer durch die falsche Einschlebung verursachten Verwirrung erst aus dem Anfang des athenischen Psephisma hieher verschlagen ist. — Das Datum der Idus des December aber, an denen der Prätor L. Valerius, Sohn des Lucius, den bezüglichen Vortrag im Senat hielt — was hilft es uns, wenn uns doch dieser Prätor sonst ganz unbekannt ist? Mag es immerhin derselbe Mann sein, den wir als L. Valerius Flaccus im J. 623 131 als Consul finden ¹⁶⁾, so konnte er darum doch ebenso wohl 614 oder 616 wie 615 die Prätur bekleiden. — Und hier ist es denn nun, dass uns der 'Consul Lucius' des Makkabäerbuchs den erwünschtesten Ausschlag gibt.

Diesen Consul Lucius nachzuweisen hat man sich begreiflich von jeher weidlich abgemüht. Man begegnete in jenen Zeiten einem L. Caecilius Metellus, einem L. Furius Philo, aber jenem in 612, 142 also zu früh, diesem in 618, also zu spät ¹⁷⁾. Desto mehr an- 136

unmittelbar voranstehende Senatusconsultum: auf welchem Wege wir aber noch weniger über die Schwierigkeiten und vor allem über die Neunzahl selbst hinwegkommen.

¹⁶⁾ Auf diesen Consul L. Valerius Flaccus (L. f.) würden wir sogar geradezu geführt werden als den Veranlasser unseres SC., wenn auf die Ueberlieferung der alten lateinischen Uebersetzung, sei es des Rufinus oder des Cassiodorus, deren Alter allerdings über das unserer griechischen Codices weit hinausreicht, etwas zu geben wäre: denn darin liest man *Lucius valerius lucii filius consul*. (Ich benutze deren Text nach den beiden Münchener Hdss. des 12—13ten Jhdts Cod. lat. 4510 und 17404, aus denen mir Abschriften der betr. Stücke vorliegen: obwohl es allem Anschein nach nur eine Epitome ist, die sie enthalten.) Dass aber darauf gar kein Verlass ist, erhellt daraus, dass dieselbe Uebersetzung auch XIII, 9, 2 *Φάνιος Μάρκου υἱὸς στρατηγὸς* mit *Fannius marci filius consul* wiedergibt, während es doch einen Consul Fannius M. f. überhaupt nie gegeben hat. [Sehr möglich, dass beide Ueberlieferungen zu combiniren und als das Ursprüngliche anzusehen ist *στρατηγὸς ὑπατος*: nach dem Sprachgebrauche und in dem Sinne, den kürzlich Mommsen *Ephem. epigr.* 1872 p. 225 f. erörtert hat.]

¹⁷⁾ Wofern dieser Furius Philo wirklich das Pränomen L. und nicht vielmehr P. führte, wie bei Cassiodor. [Vgl. jetzt darüber Henzen *C. I. L. t. I* p. 446.] Ihn nahm übrigens Grotius an im Makkabäer-Commentar, aber ohne nähere Untersuchung.

sprechen musste ein gerade in die Mitte zwischen beide fallender
 139 L. Calpurnius Piso vom J. 615. Aber seit langer Zeit schon gab man diesen wieder auf, weil sein Pränomen ja gar nicht *L.*, sondern *Cn.* sei: ein Entscheidungsgrund, dem sich auch Grimm p. 224 unterwarf. Allerdings führt ja diejenige Quelle der Consularfasten, die allein das Pränomen gibt, Cassiodor, als die Consuln des J. 615 auf *Cn. Piso et M. Popilius*. Aber dem steht ein klares Autorenzeugniss gegenüber: das des Valerius Maximus (genauer seines treuen Epitomators Iulius Paris, dem wir die Erhaltung der betr. Kapitel allein verdanken), bei dem man I, 3, 3 liest: 'Cn. Cornelius Hispallus praetor peregrinus M. Popilio Laenate L. Calpurnio cos. edicto Chaldaeos citra decimum diem abire ex urbe atque Italia iussit Idem Iudaeos, qui Sabazi Iouis cultu Romanos inficere mores conati erant, repetere domos suas coegit'. Aber, höre ich sogleich entgegen, gerade aus dieser Stelle wird ja immer und immer wieder das Pränomen *Cn.* citirt. Ja, aber seit wann denn? Ueber 60 Jahre seit Aldus (1503¹⁸) las man in mehr als 80 Textesdrucken nichts anderes als *L. Calpurnio*, als zum ersten Male in des Steph. Pighius Antwerpner Ausgabe von 1567 *Cn. Calpurnio* erschien und nun in allen folgenden Ausgaben haftete, bis erst die neueste Zeit zu *L.* darum zurückkehrte¹⁹), weil dieses die mittlerweile von A. Mai aus dem alten Vaticanus vollständig publicirte Epitome gab. Lediglich also des Pighius Eigenmächtigkeit hatte das *Cn.* stillschweigend eingeschwärzt (denn in den angehängten 'Annotationes' sagt er kein Wort davon), und zwar nur durch willkürliche Uebertragung aus Cassiodor, wie das auch seine eigenen Worte in den 'Annales' II p. 487 deutlich genug erkennen lassen²⁰).

¹⁸) S. über diese Jahreszahl die genaue Auseinandersetzung in Schweiger's Handbuch d. class. Bibliogr. II p. 1104 f.

¹⁹) Kempf in seiner Ausgabe freilich nicht ohne die ausdrückliche Verwahrung: 'in Calpurnii praenomine erratum est; consentiunt enim Valerii exempla (?) cum Paridis cod. Vat. de *Lucio*, qui in fastis (?) *Gnaeus* vocatur'.

²⁰) 'Consules afferuntur in Graecis tabulis Laenas et Piso; in Cassiodoro et Mariano Scoto Cn. Piso et M. Popillius: at Valerius Max. lib. primo cap. tertio M. Popillium Laenatem et L. Calpurnium hos Consules nominat; sed mendum librarij suspicor in Calpurnij praenomine, quem alij Cneum Calpurnium vocant'. [Dass Marianus gar nicht in Betracht kömmt und kein zweiter Zeuge neben Cassiodor ist, wissen wir seit Mommsen's Darlegung alle. — Uebrigens liess

Gibt es nun an sich durchaus keinen zwingenden Grund, in der Differenz zwischen Cassiodor und Valerius Max. von vorn herein gegen den letztern Partei zu nehmen und uns auf Seiten des erstern zu stellen, bei dem es ja auch sonst an Irrthümern, gerade auch in den Vornamen, nicht fehlt, so lässt die so augenscheinliche Congruenz der Angabe des Valerius M. mit dem Consul Lucius des Makkabäerbuchs, dessen Amtsjahr nothwendig in die Jahre 614—616 fallen muss, die Entscheidung kaum zweifelhaft, dass ein 140—138

Lucius Calpurnius Piso

Consul des J. 615 war ²¹⁾. Und mit diesem Ergebniss stehen ¹³⁹ alle sonstigen Umstände in so befriedigendem Einklange, dass wohl auch das letzte Bedenken schweigen muss. Als Prätores fungirten in demselben Jahre: L. Valerius L. f. (*στρατηγός* bei Iosephus) ohne Zweifel als pr. urbanus, dem als solchem bei Verhinderung der Consuln die Einführung der Gesandten in den Senat zukam ²²⁾ und der jetzt deren Anliegen zum Vortrag und zu der Berathung im Senat brachte, die zu einer günstigen Beschlussfassung führte; als pr. peregrinus (bei Val. Max.) Cn. Cornelius Hispallus, der — wie durch eine Ironie des Schicksals — einen Bruchtheil desselben jüdischen Volkes wegen des Versuchs

auch Borghesi Oeuvres compl. V p. 305 'il Cn. Pisone console nel 615' ruhig passiren; desgleichen kürzlich Mommsen in der Ephemeris epigr. 1872 p. 145.]

²¹⁾ Seine Abstammung ist nicht näher nachweisbar. Weder der Sohn des L. Calpurnius C. f. C. n. Piso Caesoninus cos. 606, noch der ¹⁴⁸ Vater des schon 621 das Consulat bekleidenden L. Calpurnius L. f. C. n. ¹³³ Frugi kann er den geringen Jahresabständen nach füglich gewesen sein. Eher wäre Identität mit dem erstgenannten denkbar, wonach die Lücke der Capitolinischen Fasten zu ergänzen sein würde: L. CALPVRNIVS. C. F. C. N. PISO. CAESONINVS. II. Aber wenigstens besonderes Verdienst oder Glück des Mannes lässt sich nicht für die Wahrscheinlichkeit einer nach noch nicht 10 Jahren erfolgten Wiederwahl zum Consulat geltend machen: worüber das Nähere bei Drumann Gesch. Roms II p. 61 n. 7. — Wenn übrigens in dem L. Cornelius Piso des J. 615 schon Norisius (1691) und Froelich (1744) ganz richtig den *Λεύκιος Ἰπάρτος* wiederfanden, so folgten sie eben vorpighischen Texten des Valerius Max. Nur ein flacher Einfall von Clinton F. H. III p. 382 war es, dass jener *Λεύκιος* fälschlich möge *Ἰπάρτος* genannt und vielmehr nur *στρατηγός* gewesen sein: wobei er offenbar eben den L. Valerius L. f. des Iosephus im Sinne hatte.

²²⁾ Viele Belege s. in Becker's Handbuch II, 2 p. 187, vgl. 403, und bei Rein in Pauly's Real-Enc. IV p. 852.

einen fremden Cultus in Rom einzuführen, auswies und in die Heimath zurücktrieb. War die Gesandtschaft in den ersten Monaten von 615 ausgesegelt, so konnte es sich sehr wohl fügen, dass sie, nach langer Fahrt in Rom angelangt, wo damals schon der Numantinische Krieg genug zu sorgen gab, Wochen und Monate darauf zu warten hatte, bis ihre Sache im December zur officiellen Verhandlung kam; und ehe der ihnen gewordene Bescheid, ausserdem die zahlreichen Geleits- und Schutzbriefe an die Fürsten und Gemeinden des Ostens ausgefertigt waren, mochte dann leicht auch wieder so viel Zeit verstreichen, dass sie schwerlich vor Mitte des Jahres 616 wieder zu Hause eintreffen konnten. — Wenn man aber Anstoss daran genommen hat, dass im Makkabäerbuche an der Spitze der den Gesandten mitgegebenen Schutzbriefe nur ein Consul genannt ist, so ist das so weit entfernt ein Bedenken zu begründen²³⁾, dass es vielmehr einen neuen und schlagenden Beweis für die Glaubwürdigkeit der Angabe abgibt. Dieses nämlich darum, weil der zweite Consul nachweislich damals gar nicht anwesend war in Rom. Man hat sich ganz entgehen lassen, dass des Piso Amtscollege Poppius Lanas gerade 615 dem Q. Pompejus im Oberbefehl in Hispania citerior folgte und dass er ebenda auch 616 als Proconsul verblieb zur Fortführung des Numantinischen Kampfes: wofür die Belegstellen sämmtlich aus Fischer's Röm. Zeittafeln p. 134 f. zu ersehen sind. Die Beantwortung der müssigen Frage aber, wodurch es denn veranlasst sein mochte, dass der nicht abwesende Consul sich durch den Prätor vertreten liess, statt selbst den Senat zu berufen, wird man uns ja wohl erlassen.

Um schliesslich noch des Eusebius mit einem Worte zu gedenken, so sind dessen hier einschlagende Ansätze durchaus unbrauchbar. Wenn Hieronymus Simon's Gesandtschaft in Olymp. 161, 1 = 618 (Arm. 161, 2) setzt, so möchte man fast auf den

²³⁾ Schon an und für sich nicht, da ja in der Vorstellung des Verfassers nach Kap. 8, 16 überhaupt nur ein Mann alljährlich an der Spitze des römischen Staates stand. Warum man aber in den Zeiten, aus denen die Materialien stammen, woraus das Makkabäerbuch zusammengeschrieben ward, nicht soll in Judäa ein solches Gemisch von Wahrem, Halbwahrem und Unwahrem über Roms Zustände und Geschichte geglaubt haben, wie es uns in Kap. 8, 1—16 allerdings entgegentritt, gestehe ich niemals eingesehen zu haben, lange vorher ehe ich Ewald's oder Grimm's (p. 119) übereinstimmende Auffassung kennen lernte. — Freilich sollte man dann auch die auf ganz gleichen Füssen stehende Senatorenzahl 320 in V. 15 stillschweigend auf sich beruhen lassen.

Gedanken kommen, der Chronograph habe, von dem 'Consul Lucius' des Makkabäerbuchs ausgehend, diesen in dem L. Furius Philo wiederzufinden gemeint. Wenn aber ferner bei demselben Hieronymus unter Ol. 183, 3 = 704 zu lesen ist: 'Decretum senatus et Atheniensium ad Iudaeos mittitur, qui per legationem amicitiam postularant', so sah schon Scaliger, dass diese Angabe der Verfasser lediglich schöpfte aus dem das römische SC. an falscher Stelle gebenden Iosephustexte. Und da in der Armenischen Uebersetzung diese ganze Notiz fehlt, so läge der Verdacht nicht fern, dass wir es hier nur mit einer spätern Interpolation des ursprünglichen Eusebiustextes zu thun hätten, wenn nicht in jener ganzen Partie überhaupt eine sehr verkürzte Redaction des Arme-
niers zu Tage träte.

Alles Vorstehende — mit geringen Veränderungen und wenigen, meist durch Einklammerung bemerklich gemachten Zusätzen — ist nur ein Ausschnitt einer schon vor zwölf Jahren geführten Untersuchung: „Römer und Juden in ihren internationalen Beziehungen zur Zeit der Republik, vornehmlich nach Iosephus“: einer Untersuchung, die nur in Folge schwerer Erkrankung nicht zum druckfertigen Abschluss kam. Geführt wurde sie in Briefen an einen für diese Fragen sich speciell interessirenden Freund, die noch vorhanden sind und vielleicht nicht unwerth wären, gelegentlich einmal vollständiger als in dieser Probe gedruckt zu werden. Nur einige chronologische Hauptresultate theilte ich daraus mit in Zusätzen zu dem Bonner Proömium (Ind. schol. hib. 1860): „In leges Viselliam Antoniam Corneliam observationes epigraphicae“, welche Zusätze erst in der Berliner Ausgabe desselben Jahres (ap. I. Gutten- tag) p. XIII hinzukamen, eben deswegen aber auch zu Weniger Kenntniss gelangt zu sein scheinen. Und darum — obwohl sie zunächst nur zum Erweise des Nebenpunktes dienten, dass die Senatusconsulte nie ohne Angabe von Zeit und Ort gewesen seien²⁴⁾ — sei es gestattet sie hier nachstehend zu wiederholen. Nach An- führung des SC. de Bacchanalibus von 568, des nur wenige Decen- 186

²⁴⁾ Wirkliche leges nur mit dem Unterschiede, wie es scheint, dass die Ortsangabe vorausging, das Datum folgte.

78 nien jüngern de Tiburtibus²⁵), des in 676 fallenden 'de Asclepiade
 135 Polystrato Menisco', des Prienensischen von 619 im C. I. G. 2905
 p. 572²⁶), fuhr ich dort fort wie folgt:

„Eandem rationem testantur apud scriptores servata exempla.
 Bis adscriptum est *prid. kal. Octob. in aede Apollinis* in
 Caelii ad Ciceronem epistula l. VIII ad fam. 8 § 5 et 6: ni-
 hil enim in hoc genere discriminis inter senati consulta et
 auctoritates intercedit. Quattuor vel potius quinque exempla
 Iosephi Antiquitates Iudaicae suppeditant, quae temporum
 ordine eo subieci, quem alio loco dedita opera firmabo. Anno
 139 igitur 615 u. c. L. Valerius L. f. praetor *συνεβουλευσατο τῆ*
συνκλήτῳ εἰδοῖς Δεκεμβρίου ἐν τῷ τῆς Ὀμονομίας ναῶ . . . teste
 133—131 Iosepho XIV, 8, 5; — anno circiter 621—623*) Fannius
 M. f. praetor *βουλὴν συνήγαγε πρὸ ὀκτῶ εἰδῶν Φεβρουαρίων*
 49 *ἐν Κομητίῳ* . . . XIII, 9, 2²⁷); — anno 705*) consulente L.

²⁵) [Um das Ende des 6. Jahrhunderts datirte ich dieses SC. (oder vielmehr dieses, den Inhalt des SC. wiedergebenden Prätoreschreibens) im Rhein. Mus. IX (1853) p. 160 (wie andeutungsweise schon vorher Mon. epigr. tria p. 4. 7 und p. V) und P. L. M. E. enarr. p. 41, während Mommsen I. L. A. p. 108 mit Visconti und Borghesi an der zweiten Hälfte des 7. Jhdts festhielt, wie auch Lange Röm. Alterth. II p. 367 (2. Ausg.). Neuerdings haben sich auf meine Seite gestellt Foucart 'Sénatus-Consulte inédit de l'année 170 avant notre ère' (Paris 1872) p. 25, Bücheler in Fleckeisen's Jahrbüchern Bd. 105 (1872) p. 568, und zuletzt hat sich derselben Bestimmung auch Mommsen selbst angeschlossen Ephem. epigr. 1872 p. 289.]

170 ²⁶) [Wozu seitdem noch das Thisbäische von 584 gekommen ist mit dem Eingang *Κοῖτος Μαλνιος Τίτου υἱὸς στρατηγὸς τῆ συνκλήτῳ συνεβουλευσατο ἐν Κομητίῳ πρὸ ἡμερῶν ἐπὶ εἰδυῶν Ὀκτωμβρίων*: hier allerdings mit Voranstellung des Locals der Versammlung vor das Datum, aber bis jetzt als alleiniges Beispiel.]

*) [Die drei mit Sternchen bezeichneten Stücke fehlen sämtlich in Bardt's Liste der Senatstage im Hermes VII p. 15 f.; nicht minder selbst das Prienensische.]

²⁷) Nothwendig in die Regierung von Simon's Nachfolger Ioannes 135—107 Hyrkanus (619—647) fallend, gehört doch dieses SC. keinesweges dem 127 124 J. 627 oder 630 an, wie mit vielen Andern noch Hübner 'de sen. pop. q. Rom. actis' p. 67 (p. 623 in Suppl.-Bd. III der Fleckeisen'schen Jahrb.) 133—131 annahm, sondern ist aus unabweislichen Gründen in 621—623 anzusetzen. Wozu es freilich noch einer, aus einem ganz andern Actenstück zu entnehmenden Ergänzung des historischen Zusammenhangs bedarf, sowie der Erkenntniss, dass auch dieser Urkunde bei Iosephus eine

Lentulo cos. πρὸ δώδεκα vel δεκατριῶν Ὀκτωβρίων, incertum quo loco, illud SC. factum, cuius per Iosephi XIV, 10 § 13 —19 dispersa vestigia exstant ²⁸⁾; — anno 710 *) δόγματι 44 συγλήτων, ὃ ἐγένετο πρὸ πέντε εἰδῶν Φεβρουαρίων ἐν τῷ ναυῷ τῆς Ὀμονομίας, Γάιος Καῖσαρ ὑπὲρ Ἰουδαίων ἔκρινε e. q. s.: sic enim haec transponendo consocianda sunt XIV, 10, 10 ²⁹⁾;

mindestens recht ungeschickte Stelle gegeben ist, abgesehen von den sonstigen Unzukömmlichkeiten seiner ganzen dortigen Geschichtserzählung. Vgl. Anm. 31.

²⁸⁾ Gemeint ist das in dem Schreiben des Prätors C. Fannius C. f. (705) an die Koer XIV, 10, 15 nur erwähnte, die Befreiung der Juden vom Militärdienste betreffende SC.: welchem Schreiben aber nach ausdrücklicher Angabe (ὑποτίτταται δὲ τὰ δεδογμένα) das SC. selbst als Anlage beigegeben war. Diese Anlage ist uns aber innerhalb jenes Actenwustes, wenn auch in heillosen Zerstückelung, mehr oder weniger verstümmelt noch erhalten, und das sogar an drei verschiedenen Stellen: am relativ vollständigsten mit ausführlichen Curialien in § 19; sodann schon lückenhafter in der ersten Hälfte des § 13 bis Σαβατίνα, von wo an mit Τίτος Ἀππίος (Ἀτίλιος? Ἀμπιος?) Τίτου υἱὸς Βόλβος ein neues, obwohl eben dahin einschlagendes Document beginnt; endlich mit nur einfacher Angabe des Inhalts in § 16, aber hier mit dem Datum πρὸ δεκατριῶν καλανδῶν Ὀκτωβρίων, während es § 13 πρὸ δώδεκα hiess, wovon eines oder das andere nur verschrieben sein kann: vermuthlich doch das letztere, da δεκατριῶν auch in dem einigermassen räthselhaften Actenstück § 18 wiederkehrt. Lediglich ein abkürzendes Verfahren ist es, wenn der actenmässigen Formel 'L. Lentulus cos. senatum consuluit senatuique ita placuit' (oder ähnlich) kurzweg substituirt wird Ἀέντιλος ὑπατος εἶπε § 13, Ἀέντιλος ὑπατος λέγει § 16, wofür wiederum § 19 steht ὁ Ἀέντιλος δόγμα ἐξήνεγκε. Die grosse, um nicht geradezu zu sagen liederliche Freiheit, mit der diese SC. hier wiedergegeben werden, liegt auch darin zu Tage, dass das erstemal der Inhalt des Beschlusses vorausgeht, die Namen der παρόντες (qui scribendo adfuerunt) erst nachfolgen, während in § 19 die umgekehrte, richtige Folge eingehalten wird. Nicht minder auch darin, dass eigentlicher Senatsbeschluss und (prätorische oder consularische) Notification desselben in der Fassung selbst durcheinander gemischt erscheinen. Wie es denn auch sonst noch vieles in diesen zersprengten Resten aufzuräumen und zurechtzustellen gibt.

²⁹⁾ Bei der überlieferten Stellung des Satzes ἐγένετο ... Ὀμονομίας hängen ja diese Worte ganz in der Luft und entbehren aller Construction. Mindestens müsste es doch heissen ἐγένετο δὲ τοῦτο τὸ δόγμα ... Was sollte aber dieser erzählende Stil in einem officiellen Actenstück? — Der geschichtliche Zusammenhang ist klarlich dieser: V. Id. Febr. liess Cäsar das SC. zu Gunsten der Juden fassen; Id. Mart. starb er, ohne dass es zu dessen officieller Einregistrirung gekommen war; III.

— eodemque anno P. Dolabella M. Antonio cos. factum SC.
 τῇ πρὸ τριῶν εἰδῶν Ἀριλλίων ἐν τῷ ναυί τῆς Ὀμονοίας ibidem
 testante Iosepho“ u. s. w.

Diese damals ohne Beweis hingestellten Sätze hier ausführlicher zu begründen, als es andeutungsweise vorstehend in ein paar Anmerkungen geschehen ist und weiterhin geschehen wird, würde über das eigentliche Thema des gegenwärtigen Aufsatzes allzuweit hinausgreifen. Auch habe ich mittlerweile Veranlassung gefunden, einer jüngern Kraft, die auch in orientalibus in einem bei classischen Philologen nicht gewöhnlichen Grade ausgerüstet ist, eine vollständige Bearbeitung sämmtlicher römischer Senatusconsulte und sonstigen Decrete bei Iosephus als würdige und lohnende Aufgabe zu empfehlen, und habe Grund zu der Voraussetzung, dass diese Arbeit, die selbstverständlich ohne jede Kenntniss sowohl meiner ungedruckten Untersuchungen als des vorliegenden Bruchtheils derselben ausgeführt wird, den Acta soc. phil. Lips. nicht zur Unziede gereichen werde. Wie weit die beiderseitigen Resultate zusammentreffen, bleibt abzuwarten. Es ist kein kleines Stück Arbeit, das hier zu bewältigen ist. Vor allem gilt es, das wüste Actenfascikel — denn so darf man es wohl bezeichnen —, welches im 10ten Kapitel des XIV. Buches ohne jede Ordnung wirt durch einander gewürfelt ist, scharf zu sichten, um es für die bezügliche Zeitgeschichte noch ganz anders zu verwerthen, als es bisher auch nur annähernd geschehen ist. Es gilt, weit auseinander gerissene Stücke richtig zu combiniren, falsch zusammengeschweisste auseinander zu halten, lückenhafte als solche zu erkennen, mit Unrecht verdächtige als — wenigstens relativ, d. h. ihrem inhaltlichen Kern nach — ächte und nützlich zu verwendende Zeugnisse zu erweisen, und so nicht nur auf die im Laufe der Zeit wachsenden internationalen Beziehungen zwischen Juden und Römern, sondern auch auf die politischen Zustände des Orients manches neue Licht fallen zu lassen. Mit der Behandlung der drei in ihrem vollständigen Wortlaute, mit allen Curialien, erhaltenen römischen Senatsconsulte ist es nicht
 139 gethan: nämlich des bei Ios. XIV, 8, 5 aus dem J. 615; — des
 133—131 XIII, 9, 2 eingerückten aus 621—623 (Anm. 27. 31); — des XIV,
 10, 10 stehenden, welches sich selbst unzweideutig durch die Con-

Id. Apr. wurde deren Nachholung d. h. überhaupt die Ratihibirung des ganzen SC. beschlossen auf Antrag der Consuln P. Cornelius Dolabella und M. Antonius.

suln des J. 710 datirt, aus der Regierung des Hyrkanus II (683 44
 —714). Nicht nur kömmt dazu das mit unvollständigem Wort- 71—40
 laut, jedoch mit einem grossen Theil der Curialien XIV, 10, 13
 und 19 mitgetheilte aus 710 (Anm. 28); desgleichen das in mög-
 lichst unauthentischer Fassung, aber mit erschöpfender Wiedergabe
 des Inhalts erhaltene, welches in dem Pergamenerdecret XIV, 10, 22
 steckt; sondern ausserdem noch eine Reihe einfacher Erwähnungen
 verschiedener *δόγματα τῆς συγκλήτου*, wie § 24. 25, deren genauere
 Beziehungen zu ermitteln und festzustellen sind. — Ein ferneres Feld
 der Forschung bietet sodann, ausser den eigentlichen Senatuscon-
 sulten, die nicht kleine Zahl blosser Decrete dar, nämlich der Cä-
 sarischen ³⁰⁾ oder den Cäsarischen Zeiten angehörigen, in welche
 durchweg Licht und Ordnung und chronologische Bestimmung erst
 noch zu bringen ist. — Endlich nehmen ein besonderes Interesse die
 kleinasiatischen Psephismata in Anspruch. Unter ihnen obenan das
 eben erwähnte Pergamenische in § 22, dessen ganze Stilisirung
 zwar wunderlich verwildert ist, öfter bis zur Unverständlichkeit,
 voller Anacoluthien, auch offenbar mit einer starken Lücke zwis-
 chen *καθὼς ἐδέηθσαν* und *τῆς τε βουλῆς ἡμῶν*, welches aber den-
 noch unverkennbar nach einem vorliegenden ächten Original abge-
 fasst ist, in dem freilich der von dem Uebersetzer am Schluss
 hinzugefügte Schnörkel von der uralten Abrahamsfreundschaft sicher-
 lich nicht stand: man müsste denn annehmen, die Pergamener
 hätten dasselbe Motiv, das die jüdischen Gesandten ihrerseits ge-
 braucht, aus Courtoisie wiederholt. Aber weder mit den Pergameni-
 schen Verhältnissen lässt es sich in Einklang setzen, noch für die
 römischen Beziehungen richtig verwerthen, wenn es nicht, mit Aus-
 schluss jeder andern Zeitbestimmung, entschieden in das Jahr 621 133
 (oder allenfalls 620 gesetzt) und, wie schon Anm. 27 angedeutet 134
 wurde, in die engste Verbindung mit dem SC. in XIII, 9, 2 ge-
 bracht wird. Und zwar, um es mit Einem Worte zu sagen, besteht
 diese darin, dass Hyrkanus I nicht bloß eine, sondern in seiner
 wachsenden Bedrängniss kurz nacheinander zwei Gesandtschaften
 nach Rom schickte: für welchen Nachweis es allerdings einer so
 eingehenden Vertiefung in alle Specialitäten der verwickelten jüdisch-
 syrischen Zeitgeschichte bedarf, dass dies die schwierigste Partie

³⁰⁾ Diese Cäsarischen Decrete muss nur sehr oberflächlich ange-
 sehen haben, wer von ihnen sagen konnte: „*quae nemini erudito, ut
 opinor, hodie fraudem facient*“. Und doch that das kein Geringerer als
 F. A. Wolf, von dem man jene Aeussierung nicht ohne Erstaunen in
 einer Anmerkung zu Sueton Caes. 84 p. 108 liest.

der gesammten Untersuchungen über die Iosephischen Urkunden wird ³¹⁾. — Indem ich die am Ende des 10. Kapitels zusammen-

³¹⁾ So lange man zum Ausgangspunkte den im Psephisma genannten *Ἀντίοχος ὁ βασιλεὺς Ἀντιόχου υἱός* nimmt und an ihm festhält, 128 ist es nur möglich an des Antiochus Sidetes († 626) Sohn A. Cyzicenus zu denken, der abwechselnd und in stetem Kampfe mit seinem Halb- 111—96 bruder A. Grypus über Syrien herrschte von 643 bis 658, also in der That gleichzeitig mit einem Hyrkanus (nämlich H. I), was bei keinem andern Antiochussohne Antiochus zutrifft, der hier möglich wäre; denn des A. Ensebes Sohn und Nachfolger A. Asiaticus fällt ja (abgesehen von allem andern) schon darum weg, weil er in den paar Jahren seiner 69—64 Regierung (685—690) wahrlich froh war, Ruhe und Thron für sich zu haben und nicht daran denken konnte, sich an den Juden zu reiben. — Was aber der Kyzikener ihnen anthat, ist bei Iosephus XIII, 10, 1. 2 zu lesen; es kömmt im Grunde nur auf eine *κάζωσις* und *πόρθησις τῆς χώρας* hinaus, und schliesst ab mit der fruchtlosen Herbeirufung ägyptischer Hülfsstruppen unter Ptolemäus Lathyrus, kurz vor des letztern Ver- 106 jagung durch die eigene Mutter im J. 648. Also kurz vor diesem Zeitpunkte wäre man hiernach versucht das SC. des Pergamenerpsephisma erlassen zu denken. Aber (ganz abgesehen von der damals schon längst verlorenen Autonomie Pergamums) sieht man nur etwas genauer zu, was eigentlich in dem SC. steht, so erkennt man, wie sehr weit die Unbilden des Antiochus, gegen welche die Juden bei den Römern Schntz suchten, und die Bewilligungen und Zusicherungen der letztern hinausreichen über eine wenig erhebliche *κάζωσις τῆς γῆς*; sie sind von der Art, dass jener Antiochus den Juden gegenüber überhaupt niemals in einer Lage gewesen ist, wie sie das SC. voraussetzt. Trefflich passt dagegen alles auf den Antiochus Sidetes, auf den sich das SC. bei Ios. XIII, 9, 2 bezieht. Die gegen Antiochus gerichteten Bestimmungen beider SC. erinnern durch die grösste Aehnlichkeit gegenseitig an einander und stehen in gleichmässiger Beziehung zu dem Bericht des Iosephus in XIII, 8, 3 über die Friedensbedingungen. Wenn sich diese drei parallel laufenden Stücke nicht vollständig decken, so erklären sich die Differenzen theils aus den verschiedenen, wenn auch sehr nahe zusammenliegenden Zeitpunkten, in welche die SC. fallen, theils aus der Flüchtigkeit des Iosephus. Wie unvollständig dessen Bericht über den Kampf zwischen Antiochus und Hyrkanus in XIII, 8, 2. 3 ist, zeigt die Reihe von, denselben Kampf betreffenden Thatsachen, die in dem erst XIII, 9, 2 stehenden SC. mehr enthalten sind. Dieses selbst und die damit zusammenhängende Gesandtschaft musste Iosephus, wenn er sie einmal nicht in die Erzählung von XIII, 8 § 2 und 3 motivirend einarbeiten wollte, wenigstens gleich nach § 3 anbringen, statt sie, als nur überhaupt in die Geschichten des Antiochus und Hyrkanus einschlagend, ziemlich gedankenlos erst XIII, 9, 2 anhangsweise nachzubringen. Je genauer und schärfer man in alle Einzelheiten der Zeitverhältnisse ein-

gestellten Psephismen der Halicarnassier, Sardaner, Ephesier für diesmal übergehe, ebenso wie die der Delier und der Laodiceer in § 14 und 20, will ich nur noch in aller Kürze darauf aufmerksam machen, wie falsch seit Corsini das Athenische Psephisma in XIV, 8, 5 mit seinem Archon Agathokles in Olymp. 163, $\frac{2}{3}$ gesetzt wird, statt in 183, $\frac{2}{3}$ ³²).

dringt — was natürlich für eine Anmerkung viel zu weit führen würde —, desto einleuchtender wird es, dass die Worte dieses SC.: τὰ ψηλαφηθέντα (so mit Leid., Reg., nicht ψηφισθέντα; gesta der lat. Uebersetzer) παρὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα, nur auf das im Pergamenerpsephisma enthaltene SC. gehen; was bliebe denn sonst auch übrig, als an die Gesandtschaft des Simon von 615 zu denken, in welchem Falle es 139 doch allermindestens τὸ προτοῦ γενόμενον δόγμα heissen musste? Es liegt zu Tage: von den ersten römischen Befehlen (Pseph. Perg.) nimmt Antiochus wenig Notiz; erst den in Folge einer zweiten Gesandtschaft des Hyrkanus empfangenen fügt er sich und schliesst Frieden. Und beidemale ist es derselbe Ἀπολλώνιος Ἀλεξάνδρου, der nach Rom geschickt wird. — Einem so geschlossenen innern Zusammenhange und seiner zwingenden Ueberzeugungskraft steht nun nur das Ἀντιόχος ὁ βασιλεὺς Ἀντιόχου υἱὸς im Pergamenerpsephisma entgegen, muss aber eben dagegen fallen. Es ist eine, vermuthlich sehr alte Vertauschung mit Δημητρίου υἱός, nämlich Demetrios Soter, dessen Sohn der Sidetes war: sei es durch Abschreiberirrtum, oder durch Verwechslung desjenigen, aus dessen Feder die ganze nachlässige Fassung jenes Psephisma stammt. — Beiläufig bemerke ich, dass in Niebuhr's Kl. hist. u. phil. Schriften I p. 251 die chronologische Rechnung um mehrere Jahre verschoben ist.

³²) Corsini's Fast. Att. IV p. 114 f. recht gedankenlose Zeitbestimmung beruht auf gar nichts anderm, als dass er bei Petavius gelesen hatte, das unmittelbar vorhergehende römische Senatusconsultum gehöre nicht unter Hyrkanus II, sondern unter Hyrkanus I. Wenn aber doch das SC. nur fälschlich in dieses Kapitel verschlagen ist, und wenn deshalb auch die darauf folgenden Worte ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ u. s. w., wie bereits oben erörtert, auf das SC. gar keinen Bezug haben können, sondern ganz nothwendig auf das vor dem SC. Erzählte, wirklich den Hyrkanus II betreffende gehen, so hat es doch natürlich durchaus dieselbe Bewandniss auch mit den Einleitungsworten zu dem Athenischen Psephisma: ἤντα δὲ καὶ παρὰ τοῦ τῶν Ἀθηναίων δήμου τιμὰς Ὑρκανός u. s. w. Und zum Ueberfluss sagt ja so unzweideutig wie nur möglich das Psephisma selbst, welcher Hyrkanus gemeint ist: ἐπειδὴ Ὑρκανός Ἀλεξάνδρου ἀρχιεὺς καὶ ἐθναρχὴς τῶν Ἰουδαίων u. s. w. Die dem SC. vorangehenden Geschichten sind aber die des J. 707 = Ol. 182, $\frac{2}{3}$. So sehr verfehlte hier auch Ewald a. a. O. p. 457 Anm. das Einfache, dass er die Beantwortung der Frage, welcher Hyrkanus gemeint sei, „von der Zeitbestimmung der in der Urkunde

Eine reichlich lohnende Ernte verspricht schliesslich dem Arbeiter dieser Documente die nach Möglichkeit zu bewirkende Herstellung ihrer Texte. Denn wie der gesammte Text des Iosephus, trotz der guten Namen neuerer Herausgeber, einer der verwerthlosesten ist, so sind es insbesondere die Urkundenstücke, die von — wenigstens zum Theil heilbaren — Verderbnissen wimmeln, vor allem in den Personen- und Tribus-Namen, worin (namentlich XIV, 10, 10. 13 und 19) wahre Nester von Entstellungen stecken. Sind auch manche dieser handschriftlichen Ungethüme längst gebändigt, z. B. *ἔρωρία* = *Ὀυ̅τευρία*, *ἀρχιερεύς* = *Ἐρχιεύς* (schon von Corsini), *πήϊος* = *Πομπήϊος*, *φρούριος παύλον* = *Φούριος Αἴλων*, um von Kleinigkeiten wie *καρπούσιος* = *Καλπούσιος* u. s. w. nicht erst zu reden, so braucht man doch auch jetzt noch fast nur auf Gerathewohl hineinzugreifen, und die evidentesten Emendationen fallen einem wie von selbst in die Hand. Z. B. wenn es XIII, 9, 2 heisst *παρόντος Λουκίου Μαννίου Λουκίου υἱοῦ Μεντινᾶ* (*μέντινα* oder *μεντίνα* oder *μενινᾶ* die Hdss., wie vorher zum Theil *μανίου*) statt *π. Λευκίου Μαλλίου Λευκίου υἱοῦ Τρομεντίνα*, wo der Tribusname schon von Becker Handb. II, 2 p. 408 wohl richtig so ergänzt wurde, während die Form *Μάνλιος* für *Μανλίος* nur Appian gebraucht hat, *Μάλιος* nur auf späten Inschriften vorkömmt. (Die eine Münchener Hds. hat *μανίλιο*, die andere *μανίλιο*.) In dem *Γάϊω Παβιλίω* (*ραβιλίω* Pal. *ζαγιλίω* Leid.) *Γάϊω υἱῷ ἰπάτω* XIV, 10, 20 steckt natürlich *Πεβίλω*, d. i. der
45 Consul suffectus von 709 *C. Cn. Caninius C. f. Rebilus* (vgl. § 10). Desgleichen § 21 in *Πόπλιος Σερουίλιος Ποπλίον υἱὸς Γάλ-*

angegebenen Athenischen Obrigkeit abhängig“ machen wollte. [Blos Corsini's vermeintlicher Autorität folgten auch Meier Comment. epigr. (Hal. 1852) p. 79, Grasberger in Urlichs' 'Verhandl. der Würzb. phil. Gesellschaft' (1862) p. 13, Dittenberger de ephelis Att. (Gött. 1863) p. 5, Westermann in Pauly's Real-Enc. I² p. 1476, wenn sie den aus einer Inschrift des *Φιλίστωρ* I, 1—2 Inscr. I, 1 = *Ἐφημ. ἀρχ.* n. 4097 ans Licht getretenen Archon *Ἀγαθοκλήης*, indem sie ihn in dem *Ἀγ.* des Iosephus wiederzufinden meinten, in Ol. 162 ansetzten, während der Wahrheit viel näher kam K. Keil im Rhein. Mus. XVIII p. 67 mit der ungefähren Bestimmung 47—40 v. Ch. Und diese Unbestimmtheit wäre sogar gerechtfertigt, wenn man, wiewohl ohne nähern Anhalt, auch von dem Psephisma annähme, seine Stellung bei Iosephus sei ebenfalls keine exacte, sondern dasselbe, nur als ungefähre in diese Zeit gehörig, anhangsweise von ihm nachgebracht. — Uebrigens ist die Identität beider Agathokles an sich wahrscheinlich genug, wengleich nicht zwingend.]

βας ἀνθρώπου vielmehr *Ὀδατίας*, nämlich *P. Servilius P. f. Vatia Isauricus*, Consul 706. Dass die Tribus *Μενενία*, wofür indess die Hdss. *μενενία* oder *μενηνία* geben, § 10 vielmehr *Μενηνία* zu schreiben, bedarf kaum der Erinnerung³⁸⁾, so wenig wie dass XIII, 9, 2 *Δοσιθέου* in *Δωσιθέου* zu corrigiren war, selbst wenn dieses nicht die Hdss. gäben. Dass ferner XIV, 10, 10 und wiederum § 13 und zum drittenmal § 19 die Schreibung *Τηρηντίνα* lediglich eine verkehrte Eigenmächtigkeit von Jac. Gronov ist, wies ich schon Rhein. Mus. XV p. 637 nach, nachdem als einzig richtige Form das, auch hier wirklich und zwar einstimmig überlieferte, *Τηρητίνα* bereits von Mommsen dargethan war. Was für eine Tribus XIV, 10, 19 mit *Αἰσομία* (*αἰσομίας* Ambr., Leid., Voss.) gemeint sei, würde freilich wohl niemand mit auch nur annähernder Sicherheit errathen (die man dem Gronov'schen, von Dindorf-Dübner adoptirten *Αἰσολίνα* keinesweges nachrühmen kann), wenn es uns nicht der Palatinus mit seinem *αἰμιλλίας* sagte. U. s. w. cum gratia in infinitum. — Schliessen will ich mit nur noch einem, aber einem Haupt-Namenmonstrum: dem unsinnigen *Μάρκῳ Ἰουλίῳ Πομπηίῳ υἱῷ Βρούτου ἀνθρώπῳ* in dem Ephesischen Psephisma § 25. Varianten kenne ich keine als das unnütze *ποντίου υἱῷ βρούτω* des Palatinus. Es kann doch keine Frage sein, dass gemeint ist M. Iunius M. f. Brutus, der Mörder Cäsars, der 711 als Prätor (*ὁ σιρατηγὸς συνεχώρησε* im Psephisma selbst⁴³ neben obigem *ἀνθρώπῳ*) die Provinz Macedonien proconsulari potestate verwaltete, von da aber nach der Gefangennahme des C. Antonius mit sechs Legionen nach Kleinasien übersetzte und hier gegen Ende des Jahres mit Cassius in Smyrna zusammentraf: worüber das Nähere bei Dio, Plutarch, Appian. Und bei dieser Gelegenheit war es, dass ihn die ephesischen Juden um die Gestattung ihrer

³⁸⁾ Nach dieser Analogie könnte man freilich auch in dem obigen *μένινα* oder *μενίνα* XIII, 9, 2 lieber *Μενηνία* als [*Τρο*]μενίνα suchen, obwohl an hiesiger Stelle allerdings noch der kleine Unterschied des *ι* in der Endung hinzutritt. — Am schwersten zu erledigen bleibt ebenda *Γαῖου Σεμπρωτίου Πενναίου υἱῷ*, wie zuerst Bekker hat drucken lassen statt des *Γαῖου* der Vulgate. Der Leid. gibt *πεννέου*, Pal. *πεν-*

ναίου, Ambr. *πενάου*, Voss. *πενηάου*, beide letztgenannte mit *γρ. πεννεοῦ* am Rande. Möglich, dass hier Ausfall und Verschiebung zusammengewirkt haben und noch ein drittes Redactionsmitglied (oder Beglaubigungszeuge) genannt war, z. B. ein *Πε[σκέ]γνιος* oder [*Σ*]πέν(δ)ιος. Ueber das Mass der sonstigen Namenverderbnisse geht das wenigstens nicht hinaus.

ungestörten Sabbatfeier angingen: ein Anliegen, das sich damals immer aufs Neue wiederholte. Aber wer kann glauben, dass ein schlichtes *Μάρκου υἱῶ* hätte in das ungeheuerliche *Πομπηῶ υἱῶ* übergehen können? Vielmehr wird man sich zu erinnern haben, dass Brutus vom Q. Servilius Caepio adoptirt war, um sogleich auf diese Heilung des Verderbnisses geführt zu werden: *Μάρκω Ἰουνίῳ (Μάρκου) υἱῶ Καίπιῳ Βρούτῳ*: wenn man nicht das *υἱῶ*] als nur aus den Endbuchstaben von *Καίπιῳ* entstanden ansehen und noch einfacher schreiben will *Μάρκω Ἰουνίῳ Καίπιῳ Βρούτῳ*³⁴). Die lateinische Uebersetzung hat in beiden Münchener Hdss. nichts als *iulio marco bruto*.

Leipzig, Novbr. 1872.
(Mit Zusätzen von 1873.)

F. Ritschl.

³⁴) Correcter wäre freilich *Μάρκω Ἰουνίῳ (Μάρκου υἱῶ) Βρούτῳ τῶ καὶ Καίπιῳ*, oder noch exacter *τῶ καὶ Κοίνῳ Καίπιῳ*; aber wer wird auch von diesem Concipienten diese Art von Correctheit erwarten! Schreibt doch, seltsam genug, Dio XLI, 63 sogar *ὁ Καίπιῳ ὁ Βρούτος ὁ Μάρκος* (wenn anders der Ueberlieferung zu trauen ist); und in anderer Weise Cicero Philipp. X, 11, 25. 26 Q. *Caepio Brutus* ohne *M.* und ohne *Iunius*, ganz wie es auf Münzen bei Eckhel II, 6 p. 24 f. Q. CAEPIO · BRVTVS · PROCOS heisst. — Wie konnte doch, einem so klaren Indici-um gegenüber, Ewald a. a. O. p. 413 Anm. sich dazu verleiten lassen, alle vier ans Ende des Kapitels gestellten Psephismen über einen Kamm zu scheren und der Zeit Hyrkanus' I zuzuweisen, wenn er dies auch von dem ersten, dem Pergamenischen, ganz richtig erkannte (und nur wiederum darin fehlgriff, dass er aus ihm Thatsachen für die Regierung des Antiochus Grypus zu gewinnen suchte).